

Kurztitel

Personenstandsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1983 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 16/2013

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Text**Abschriften**

§ 36. Abschriften aus den Personenstandsbüchern haben, soweit dem nicht das Gesetz über die Bereinigung von Schriftstücken wegen Aufhebung von aus sogenannten rassistischen Gründen erlassenen Vorschriften (Schriftstücke-Bereinigungsgesetz), BGBI. Nr. 3/1946, entgegensteht, den vollen Wortlaut der Eintragung wiederzugeben. Die Übereinstimmung mit der Eintragung ist zu beglaubigen.